

# Satzung

## über die Erhebung von Beiträgen zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung der Gemeinde Möllensdorf

	Beschlussfassung im Gemeinderat	Veröffentlichung	Inkraftsetzung
	11.05.2006 MÖL-BV-037/2006	23.06. – 11.07.2006 (Informationskästen)	12.07.2006
1. Änderung	08.02.2007 MÖL-BV-040/2007	09.03. – 26.03.2007 (Informationskästen)	27.03.2007
2. Änderung	13.03.2008 MÖL-BV-057/2008	24.04.2008 (Amtsblatt)	25.04.2008

### Gesetzliche Grundlagen

§§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung.

§§ 1, 2 und 13 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung.

§§ 104, 105 und 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet der Gemeinde Möllensdorf obliegt nach § 104 Abs. 1 WG LSA dem Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel sowie dem Unterhaltungsverband Fläming / Elbaue.
- (2) Die Gemeinde Möllensdorf ist entsprechend § 104 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA Mitglied der in Absatz 1 genannten Unterhaltungsverbände.

## **§ 2 Beitragsmaßstab**

Die Gemeinde Möllensdorf legt gemäß § 106 Absatz 1 WG LSA die an den Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel sowie an den Unterhaltungsverband Fläming / Elbaue zu zahlenden Beiträge vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet Möllensdorf gelegenen, zu den Verbandsgebieten gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen um.

## **§ 3 Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen nach § 106 Absatz 1 WG LSA die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise die Nutzungsberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen, die im Gebiet der Gemeinde Möllensdorf liegen und zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nuthe/Rossel bzw. Fläming / Elbaue gehören.

- (2) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

#### **§ 4 Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz entspricht dem jeweiligen Beitragssatz, den die Gemeinde Möllensdorf je Hektar grundsteuerpflichtiger Fläche an den Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel bzw. Fläming / Elbaue zu entrichten hat.
- (2) Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2008 = 6,75 €/ ha grundsteuerpflichtiger Fläche für Flächen, die zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nuthe / Rossel gehören und 11,00 €/ ha grundsteuerpflichtiger Fläche für Flächen die zum Verbandsgebiet Fläming / Elbaue gehören.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Beginn des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Beitragsbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Die Beiträge können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

#### **§ 6 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Grundsteuerpflichtiger für im Gebiet der Gemeinde Möllensdorf gelegene und zum Verbandsgebiet des UHV Nuthe/Rossel bzw. UHV Fläming / Elbaue gehörende Flächen ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Billigkeitsregelungen**

- (1) Ansprüche aus dem Abgabebeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabebeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs: 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, § 228 bis 232 der Abgabeordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen
- a) der Körperschaft, der die Abgabe festsetzt und erhebt, oder einer anderen Behörde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  - b) die Körperschaft, die die Abgabe festsetzt und erhebt, pflichtwidrig über abgabenrechtliche erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
  - c) wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
  - d) wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Elbe-Fläming-Kurier“, dem gemeinsamen Amtsblatt der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) in Kraft.

Möllensdorf, den 13.03.2008

.....  
Kruschel  
Bürgermeister